

**Studien- und Prüfungsordnung
für den Bachelor-Studiengang Angewandte Außerklinische Akut- und Notfallversorgung (AAN)
an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach
(SPO AAN/HSAN-20252)**

Vom 02.07.2025

Aufgrund von Art. 9 S. 1, Art. 79 Abs. 1 S. 1, Art. 80 Abs. 1 S. 1, Art. 84 Abs. 2 S.1 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes – BayHIG – vom 05.08.2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210–1–3–WK), das zuletzt durch § 14 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 605) und durch § 8 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 632) geändert worden ist, erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach folgende Satzung:

§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach (APO/HSAN-20231) vom 09.02.2023 in deren jeweils gültigen Fassung.

§ 2

Studienziele und Studieninhalte

¹Der Bachelor-Studiengang „Angewandte Außerklinische Akut- und Notfallversorgung (AAN)“ ist ein grundständiger Studiengang und bietet eine beschäftigungs- und arbeitsmarktbefähigende, grundlegende Ausbildung im Bereich der Notfall- und Akutversorgung sowie die Möglichkeit der Qualifikation für einen Masterstudiengang. ²Der Aufbau und die Inhalte des Curriculums bieten Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitätern die Möglichkeit der akademischen Weiterqualifizierung. ³Sie sollen nach Abschluss in der Lage sein, rettungsdienstliche und akutmedizinische Herausforderungen auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse differenziert zu erfassen und zu adressieren. ⁴Dabei sollen sie eigenverantwortlich und prozessorientiert handeln, zielgerichtet kommunizieren und ihre Maßnahmen nach modernen Qualitätsstandards dokumentieren und darstellen. ⁵Ziel des Studiums ist es, ein umfassendes Verständnis der außerklinischen Akut- und Notfallmedizin auf wissenschaftlicher Grundlage zu erwerben. ⁶Die Studierenden entwickeln vertiefte Fähigkeiten der Diagnostik und Therapie medizinischer Akut- und Notfallsituationen sowie fundierte Kenntnisse in der Notfallpharmakologie – auch als Basis für eine mögliche heilkundliche Befugnis. ⁷Sie lernen, auch medizinisch komplexe Einsätze eigenverantwortlich zu bewältigen, bei Bedarf mit (tele-)ärztlicher Unterstützung. ⁸Zudem stärken sie ihre Kommunikationsfähigkeit in interdisziplinären und interprofessionellen Teams und wirken maßgeblich an präventiven und außerklinischen Versorgungsmaßnahmen mit. ⁹Sie entwickeln personale und soziale Kompetenzen, um auch in herausfordernden, ethisch komplexen Situationen professionell und reflektiert handeln zu können sowie das Selbstverständnis als akademisch qualifizierte außerklinische Fachperson.

§ 3

Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums

(1) ¹Die Regelstudienzeit beträgt sieben Semester mit einem Gesamtvolumen von 210 ECTS-Punkten. ²Das Studium gliedert sich in folgende Phasen:

- a. Grundlagenphase in den ersten zwei Semestern,
- b. anwendungsbezogene Module und Praxismodule im ersten bis siebten Semester,
- c. Wahlpflichtmodule im dritten bis fünften Semester,

d. Bachelorseminar und Bachelorarbeit im siebten Semester.

(2) Die folgenden Modul-Gruppen werden angeboten:

- Grundlagenmodule / Pflichtmodule (GPM)
- Allgemeine Wahlpflichtmodule (AWPM)
- Praxismodule (PRM)
- Bachelorarbeit (BAr)

(4) Der studentische Arbeitsaufwand beträgt 25 Stunden pro ECTS-Punkt.

§ 4

Qualifikationsvoraussetzungen

¹Es gelten die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen nach der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern und den staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen in der jeweils gültigen Fassung. ²Zusätzlich ist Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums eine erfolgreich abgeschlossene Ausbildung zur Notfallsanitäterin bzw. zum Notfallsanitäter gem. NotSanG oder eine von der Hochschule als gleichwertig anerkannte Ausbildung. ³Bei beruflich qualifizierten Bewerberinnen und Bewerbern ist zusätzlich zur Hochschulzugangsqualifikation eine einschlägige Berufserfahrung im Umfang von 18 Monaten nachzuweisen. ⁴Für die Studienplatzbewerbung (Voranmeldung) gelten die Vorschriften der Satzung über das Zulassungs-, Immatrikulations-, Rückmelde- und Exmatrikulationsverfahren für das Studium an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach in der jeweils geltenden Fassung.

§ 5

Module und Leistungsnachweise

(1) ¹Die Module, ihr Umfang, die Leistungsnachweise sowie weitere Bestimmungen hierzu sind in der Anlage 1 zu dieser Satzung festgelegt. ²Die „Allgemeinen Wahlpflichtmodule“ werden im Studienplan festgelegt.

(2) ¹Module und Leistungsnachweise können nach Maßgabe der Anlage 1 und des Studienplans in Englisch abgehalten werden. ²Näheres regelt der Studienplan.

§ 6

Studienplan

(3) ¹Die Fakultät erstellt gemäß den Vorgaben der APO jedes Semester einen Studienplan. ²Der Studienplan enthält insbesondere Regelungen und Angaben über:

1. Den Katalog der „Allgemeinen Wahlpflichtmodule“ und „Praktikum Wahlpflichtmodule“,
2. die Aufteilung der Semesterwochenstunden je Modul und Studiensemester,
3. die Art der Lehrveranstaltungen in den einzelnen Modulen, soweit sie nicht in der Anlage 1 abschließend festgelegt wurden,
4. nähere Bestimmungen zu den Prüfungsleistungen, soweit sie nicht in der Anlage 1 abschließend festgelegt wurden,
5. die Zuordnung von ECTS-Punkten zu den einzelnen Modulen,
6. die semesterweise Einordnung der Module (Studienverlauf).
7. Die Studienorte Ansbach oder Stein

- (4) ¹Ein Anspruch darauf, dass sämtliche vorgesehenen Module oder Allgemeine Wahlpflichtmodule auch tatsächlich angeboten werden, besteht nicht. ²Des Weiteren besteht kein Anspruch darauf, dass Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmendenzahl durchgeführt werden.
- (5) ¹Die Bachelorarbeit kann in deutscher oder englischer Sprache verfasst werden. ²Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt drei Monate. ³Zusätzlich zu den gem. der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule Ansbach abzugebenden Exemplaren ist die Bachelorarbeit in elektronischer Form (Speichermedium) einzureichen.

§ 7

Studienfortschritt

- (1) Der Eintritt in die Praxismodule setzt die erfolgreiche Ableistung von 90 ECTS-Punkten voraus.
- (2) Die Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit setzt die erfolgreiche Ableistung von 160 ECTS-Punkten voraus.
- (3) ¹In besonders begründeten Ausnahmefällen, die zu einer persönlichen Härte führen würden, kann die Prüfungskommission auf Antrag abweichende Regelungen zu den Absätzen 1 und 2 festlegen. ²Die Anträge sind rechtzeitig, in Fällen des Absatz 1 spätestens bis vier Wochen vor Start des jeweiligen Praxismoduls, in Fällen des Absatz 2 vier Wochen nach Start des Semesters, in dem die Bachelorarbeit angemeldet werden soll, zu stellen.

§ 8

Beschränkung der Aufnahmekapazität

¹Bei den Wahlpflichtmodulen kann die Aufnahmekapazität von Studierenden in den Lehrveranstaltungen begrenzt werden, wenn die Anzahl der Studierenden die Anzahl der verfügbaren Arbeitsplätze übersteigt. ²Die Beschränkung der Aufnahmekapazität wird im Studienplan ausgewiesen. ³Falls die maximale Aufnahmekapazität überschritten wird, werden studienleitende Maßnahmen eingeleitet. ⁴Bei einer Beschränkung der Aufnahmekapazität werden die Studierenden vorrangig nach ihrem aktuellen Studienfortschritt ausgewählt. ⁵Näheres regelt die Satzung zu studienleitenden Maßnahmen der Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach in der jeweils geltenden Fassung.

§ 9

Anrechnung von außerhochschulischen Kompetenzen

¹Außerhochschulische Kompetenzen, die im Rahmen der Notfallsanitäterausbildung erworben wurden, sind gemäß Art. 86 Abs. 2 BayHIG auf Antrag auf die Module im Bachelorstudiengang anzurechnen. ²Die entsprechenden Module zu diesem Studiengang sind mit * im Curriculum gekennzeichnet. ³Kompetenzen, die im Rahmen der in Satz 1 aufgeführten Ausbildungen erworben wurden, werden mit insgesamt bis zu 90 ECTS-Leistungspunkten anerkannt.

§ 10

Prüfungsgesamtnote

Die Gewichtung der Endnoten der Bachelorprüfung zur Bildung der Prüfungsgesamtnote ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der in Anlage 1 festgelegten Module, gewichtet nach den ECTS- Punkten.

§ 11
Akademischer Grad

Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses des Studiums wird der akademische Grad „Bachelor of Science“, Kurzform: "B.Sc.", verliehen.

§ 12
Inkrafttreten

(1) ¹Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tag nach Bekanntmachung in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die ihr Studium zum Wintersemester 2025/26 aufnehmen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule vom 25.06.2025 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Präsidenten vom 02.07.2025

Ansbach, den 02.07.2025

Gez.
Prof. Dr.-Ing. Sascha Müller-Feuerstein
Präsident

Diese Satzung wurde am 02.07.2025 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 02.07.2025 auf der Internetseite www.hs-ansbach.de bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 02.07.2025

Anlage 1: Übersicht über die Module und deren Leistungsnachweise für den Bachelorstudiengang Angewandte Akut- und Notfallmedizin an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach

Grundlegende Pflichtmodule (erstes und zweites Semester)**

Modul	ECTS-Punkte	SWS	Art der Lehrveranstaltung	Prüfungsleistungen ^{1,4}	
				Art	Dauer in Minuten
Einführung in den Studiengang und Grundlagen wissenschaftlichen Arbeitens	5	3	VL/SU	PortP/StA	-
Pathophysiologie und Regelkreisläufe	5	3	SU/Ü/digL	schrP/mdlP	60-90 / 30
Soziologie und Gesundheitskompetenz	5	3	SU/Ü/digL	PortP/StA	-
Grundlagen Pharmakologie*	5	3	SU	mdlP	15 - 30
Anatomie/Physiologie*	5	3	SU/Ü	mdlP	15 - 30
Vertiefung Pharmakologie	5	3	SU/Ü/digL	schrP/mdlP	60-90 / 30
(Allgemein-) Medizinische Grundlagen* ²	5	3	SU	mdlP	15 - 30
Integriertes Seminar Geriatrische Patientenversorgung	5	3	SU/Ü/digL	mdlP / PortP	30 / -
Erweiterte Kompetenzen in der außerklinischen Versorgung I	5	3	SU/Ü/digL	prakP / PortP	30 / -
Hygiene*	5	3	SU/Ü	mdlP	15 - 30

Pflichtmodule (drittes bis siebtes Semester)**

Modul	ECTS-Punkte	SWS	Art der Lehrveranstaltung	Prüfungsleistungen ^{1,4}	
				Art	Dauer in Minuten
Erweiterte notfallmedizinische Diagnostik	5	3	SU/Ü/digL	prakP / PortP / mdlP	30 / - / 30
Integriertes Seminar apparative Diagnostik und Intervention	5	3	SU/Ü/digL	prakP / PortP / mdlP	30 / - / 30
Team-Resource-Management und Qualitätsmanagement*	5	3	SU, Ü	mdlP	15 - 30
Allgemeine Notfallmedizin*	5	3	SU, Ü	mdlP	15 - 30
Spezielle Notfallmedizinische Versorgung I	5	3	SU/Ü/digL	prakP / PortP / mdlP	30 / - / 30
Erweiterte Kompetenzen in der außerklinischen Versorgung II	5	3	SU/Ü/digL	prakP / PortP / mdlP	30 / - / 30
Sozial- und geisteswissenschaftliche Grundlagen*	5	3	VL/SU	mdlP	15 - 30
Berufs-, Staats- und Rechtskunde*	5	3	VL/SU	mdlP	15 - 30
Spezielle Notfallmedizinische Versorgung II	5	3	SU/Ü/digL	prakP / PortP / mdlP	30 / - / 30
Erweiterte Kompetenzen in der außerklinischen Versorgung III	5	3	SU/Ü/digL	prakP / PortP / mdlP	30 / - / 30
Ethik in der Medizin*	5	3	SU, Ü	mdlP	15 - 30
Organisation und Einsatzlehre*	5	3	SU, Ü	mdlP	15 - 30
Angewandtes Berufsrecht und Leadership	5	3	SU/Ü/digL	PortP/StA	
Wissenschaftliche Methoden und Statistik	5	3	SU/Ü/digL	PortP/StA	
Integriertes Seminar Infektiologie und Wundmanagement	5	3	SU/Ü/digL	PA und oder Präs	- / 20-45
Spezielle Notfallmedizin*	5	3	SU, Ü	mdlP	15 - 30
Interdisziplinarität im Einsatz*	5	3	SU	mdlP	15 - 30
Arbeiten in komplexen Situationen*	5	3	SU, Ü	mdlP	15 - 30
Interaktion mit Patienten und Angehörigen*	5	3	SU, Ü	mdlP	15 - 30

Allgemeine Wahlpflichtmodule (drittes bis fünftes Semester)**

Es sind drei Allgemeine Wahlpflichtmodule (AWPM) im Umfang von je 5 ECTS aus einem Katalog zu wählen, der im Studienplan aufgeführt ist. Mit den AWPMs sollen insbesondere auch erweiternde oder interdisziplinäre Kompetenzen z.B. in den Bereichen interkulturelle Kompetenz, Gründung, Innovationstechniken, Sprache, Nachhaltigkeit, Soft-Skills vermittelt werden.

Modul	ECTS-Punkte	SWS	Art der Lehrveranstaltung	Prüfungsleistungen ^{1,4}	
				Art	Dauer in Minuten
Allgemeines Wahlpflichtmodul	5	3	SU/Ü/digL	s. Studienplan	s. Studienplan
Allgemeines Wahlpflichtmodul	5	3	SU/Ü/digL	s. Studienplan	s. Studienplan
Allgemeines Wahlpflichtmodul	5	3	SU/Ü/digL	s. Studienplan	s. Studienplan

Praxismodule (alle Semester)

Modul	ECTS-Punkte	SWS	Art der Lehrveranstaltung	Prüfungsleistungen ^{1,4}	
				Art	Dauer in Minuten
Praxismodul I* - Einsatz Lehrrettungswache Notfalleinsätze	5	3	Pr	PrakP	30
Praxismodul II* - Einsatz Krankenhaus allg. Pflege und Intensivpflege	5	3	Pr	Bericht	-
Praxismodul III* - Einsatz Lehrrettungswache notärztliche Versorgung	5	3	Pr	PrakP	30
Praxismodul IV* - Einsatz Krankenhaus Anästhesie	5	3	Pr	Bericht	-
Praxismodul V - Allgemeinmedizinisches Praktikum ⁶	5	3	Pr	PortP	-
Praxismodul VI - Praktikum Wahlpflichtfach ⁷	5	3	Pr	Bericht	-
Praxismodul VII - Praktikum Wahlpflichtfach ⁷	5	3	Pr	Bericht	-

Bachelorarbeit (siebtes Semester)**

Modul	ECTS-Punkte	SWS	Art der Lehrveranstaltung	Prüfungsleistungen ^{1,4}	
				Art	Dauer in Minuten/ Umfang
Bachelorarbeit	10			BAr	50 - 70 Seiten
Bachelorseminar	5		Seminar	PA und oder Präs	- / 20-45

* diese Module können auf Antrag an die Prüfungskommission mit dem Nachweis der abgeschlossenen Berufsausbildung zum Notfallsanitäter/zur Notfallsanitäterin anerkannt werden.

** In begründeten Ausnahmefällen kann eine abweichende Semesterzuordnung der Module erfolgen.

¹ Angaben der Prüfungsdauer in Minuten; Nähere Bestimmungen werden im Studienplan festgelegt.

² Grundlagen- und Orientierungsprüfung

³ Die Prüfungsleistungen sind nicht endnotenbildend und werden stets mit dem Prädikat "mit Erfolg abgelegt" oder "ohne Erfolg abgelegt" bewertet.

⁴ Die Prüfungsleistungen können auch elektronisch unterstützt oder als elektronische Prüfungsleistung stattfinden; sie können Multiple-Choice Formate enthalten. Näheres regelt der Studienplan.

⁵ Die Prüfungsleistung kann auch als Portfolioprfung durchgeführt werden. Sie umfasst mehrere Prüfungsbestandteile, welche über die gesamte Lehrveranstaltung eines Moduls hinweg abgeprüft werden. Die Dauer der jeweiligen Prüfungsbestandteile richtet sich nach den Vorgaben dieser Satzung. Die Prüfungsbestandteile können auch elektronisch unterstützt und/oder im Antwort-Wahl-Verfahren stattfinden. Die Portfolioprfung kann eine Kombination aus zwei oder mehreren Prüfungsarten (schriftliche Prüfung/ mündliche Prüfung/ Projektarbeit/ Bericht) und/oder in Kombination mit einer verpflichtenden Teilnahme an einer Übung oder Praktika sein. Näheres regelt der Studienplan.

⁶ Umfang mindestens 80 Stunden

⁷ Umfang mindestens 40 Stunden

Abkürzungen:

BAr	Bachelorarbeit
mdIP	mündliche Prüfung
PA	Projektarbeit
Pr	Praktikum
Präs	Präsentation
schrP	schriftliche Prüfung
SU	Seminaristischer Unterricht
Ü	Übung
VL	Vorlesung
/	oder
StA	Studienarbeit
prakP	Praktische Prüfung
PortP	Portfolioprfung
digL	Digitale Lehre oder hybrid